

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1996	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. August 1996	Nr. 36
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes. Vom 17. Juli 1996 .....	414

**ORDNUNG  
für das Frankreichzentrum  
der Universität des Saarlandes**

**Vom 17.Juli 1996**

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 48 Abs.1 i.V.m.§21 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG ) vom 8.März 1989 ( Amtsbl.S.609 ), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1371 zur Durchführung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern vom 24. April 1996 (Amtsbl. S. 623) folgende Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

**§ 1**

In der Universität des Saarlandes besteht als zentrale Einrichtung gemäß § 46 UG das „Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes“.

**§ 2**

(1) Das Frankreichzentrum betreut und unterstützt frankreich – und frankophonie – bezogene Forschung und Lehre und leistet praktische Dienste. Es trägt hierdurch zur Förderung der Zusammenarbeit und Verständigung aller Einrichtungen und Mitglieder der Universität – insbesondere auch der Studierenden – mit Frankreich und Einrichtungen der französischen Kultur bei.

(2) Das Frankreichzentrum erfüllt die Aufgaben nach Absatz 1 durch

1. Information der universitätsinternen und -externen Öffentlichkeit über frankreich- und frankophonie-bezogene und deutsch-französische Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Universität des Saarlandes; dies schließt auch Information über außeruniversitäre Aktivitäten (Institutionen, Praktikumsmöglichkeiten etc.) ein,
2. Beratung und praktische Unterstützung von Gliederungen und Mitgliedern der Universität bei Vorbereitung und Durchführung von Lehr- und Forschungsaktivitäten sowie Weiterbildungsveranstaltungen – auch in Kooperation mit außeruniversitären Institutionen – auf dem in Absatz 1 genannten Gebiet,

3. Unterstützung der Koordination von Lehre und Forschung, insbesondere bei fächerübergreifenden Studienangeboten und Forschungsprojekten, auf dem in Absatz 1 genannten Gebiet und
4. Beratung der zuständigen Universitätsgremien bei Anträgen auf Förderung von Projekten, die das Aufgabengebiet des Frankreichzentrums berühren.

(3) Das Frankreichzentrum arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen des In- und Auslands zusammen. Die enge Verbindung zwischen Universität und dem Institut d'Etudes Françaises findet hierbei besondere Berücksichtigung.

(4) Das Frankreichzentrum berichtet dem Beirat jährlich über seine Arbeit.

(5) Es führt mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller im Bereich seiner Aufgabenstellung tätigen Mitglieder der Universität zum Zwecke des Informationsaustausches durch. Zur Versammlung sind auch die Beiratsmitglieder einzuladen.

**§ 3**

(1) Das Frankreichzentrum wird von einem Kollegium aus fünf Mitgliedern geleitet. Es ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Frankreichzentrums verantwortlich und trifft die grundlegenden Entscheidungen. Zu den Sitzungen des Kollegiums wird der/die Direktor/Direktorin des Institut d'Etudes Françaises als sachverständige Person eingeladen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Senat aus dem Kreis der Gruppe der Professoren/Professorinnen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jede Fakultät soll angemessen vertreten sein.

(3) Der Universitätspräsident bestellt auf Vorschlag des Kollegiums ein Mitglied des Kollegiums zum/zur geschäftsführenden Leiter/Leiterin für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr. Der/die Leiter/Leiterin wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Kollegiums vertreten. Für die Bestellung des/der Stellvertretenden Leiters/Leiterin gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Der/die Leiter/Leiterin ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Frankreichzentrums und für die Bewirtschaftung der dem Frankreichzentrum zugewiesenen Mittel verantwortlich.

#### § 4

- (1) Zur Beratung des Kollegiums und zur Förderung der Beziehungen des Frankreichzentrums zu außeruniversitären Institutionen wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat ist mitwirkende Kommission gemäß § 22 Abs.1 Nr.2 UG.
- (2) Der Beirat beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Frankreichzentrums und nimmt gutachtlich Stellung zu
- a) Einstellung, Entlassung, Beförderung oder Höhergruppierung des dem Frankreichzentrum zugeordneten Personals,
  - b) Anträgen und Vorschlägen der/des Leiterin/des Leiters an die Zentrale Haushalts- und Planungskommission.
- (3) Der Beirat nimmt die Jahresberichte nach § 2 Abs.4 entgegen und erörtert sie.
- (4) Dem Beirat gehören an:
1. kraft Amtes der/die Universitätspräsident/ Universitätspräsidentin oder der/die Senatsbeauftragte für das Frankreichzentrum als Vorsitzende/ Vorsitzender,
  2. als Wahlmitglieder:
    - a) fünf Professoren/Professorinnen, die dem Kollegium nicht angehören,
    - b) zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
    - c) zwei Studenten/Studentinnen,
    - d) ein/eine Angehörige/r des Verwaltungs- und technischen Personals.
- (5) Der/die Senatsbeauftragte und die Wahlmitglieder sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirats werden eingeladen:
- a) der/die Direktor/Direktorin des Institut d'Etudes Françaises,
  - b) der/die Leiter/in der Kulturabteilung der französischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
  - c) ein/eine Vertreter/in des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft und
  - d) ein/eine Vertreter/in der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- Weitere Gäste können eingeladen werden.
- (7) An Beratung und Beschlußfassung über Personalangelegenheiten nehmen nur die Mitglieder nach Absatz 4 teil.

#### § 5

Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

Saarbrücken, 12. August 1996

Der Universitätspräsident  
In Vertretung  
Univ.-Prof. Dr. Pedro Mestres-Ventura  
Erster Vizepräsident

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Dezember 2006	Nr. 31
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes .....	488

### Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats folgenden Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 17. Juli 1996 (Dienstbl. S. 414) gefasst, der hiermit veröffentlicht wird:

#### § 1

Die Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 17. Juli 1996 (Dienstbl. S. 414) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Das Frankreichzentrum kann im Rahmen seiner Möglichkeiten Forschungsvorhaben durchführen und Lehrveranstaltungen anbieten.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

#### § 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Dezember 2006

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Januar 2013	Nr. 1
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der  
Universität des Saarlandes  
Vom 14. Januar 2013.....

2

## **Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes**

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 25 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats folgenden Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 17. Juli 1996 (Dienstbl. S. 414), geändert durch Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 11. Dezember 2006 (Dienstbl. S. 488) gefasst, der hiermit veröffentlicht wird:

### **§ 1**

Die Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 17. Juli 1996 (Dienstbl. S. 414), geändert durch Beschluss zur Änderung der Ordnung für das Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes vom 11. Dezember 2006 (Dienstbl. S. 488) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird folgt geändert:

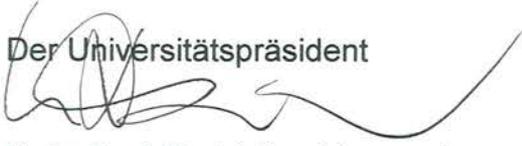
„Das Frankreichzentrum wird von einem Kollegium aus acht Mitgliedern geleitet.“

### **§ 2**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. Januar 2013

Der Universitätspräsident

  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber